

1. Anmeldung / Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung beantragt der Teilnehmer (TN) – soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen – den Abschluss eines Reisevertrages mit dem CUXKITERS E.V. (Antrag). Der CUXKITERS E.V. behält sich ausdrücklich vor, diesen Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Der Vertrag kommt zustande mit der Übersendung der Anmeldebestätigung durch den CUXKITERS E.V. als Reiseveranstalter (Annahme). In der durch das elektronische Datenverarbeitungssystem versandten Eingangsbestätigung ist noch keine Annahmeerklärung des CUXKITERS E.V. zu sehen.

1.2 Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. TN aus dem Raum Cuxhaven werden bevorzugt berücksichtigt.

1.3 Der CUXKITERS E.V. möchte Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an Freizeiten ermöglichen. Hierzu ist es erforderlich, dass der TN in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht. So kann der CUXKITERS E.V. prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Sollten dem CUXKITERS E.V. solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen, so dass es auch nicht zum Abschluss eines Reisevertrages kommt. Erfolgt durch den CUXKITERS E.V. eine Anmeldebestätigung, weil er über solche gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht im Vorfeld informiert wurde, so behält er sich vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem TN zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

2. Zahlungen

2.1 Die vertragsgemäße Anzahlung ist unmittelbar nach Eingang der Anmeldebestätigung beim TN durch diesen zu zahlen. Sie beträgt maximal 100 EUR pro Person. Diese wird auf den Freizeitpreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, spätestens drei Wochen vor Freizeitbeginn fällig, wenn feststeht, dass die Freizeit durchgeführt wird.

2.3 Soweit der CUXKITERS E.V. zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des CUXKITERS E.V..

3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung des CUXKITERS E.V. ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Freizeitausschreibung und nach Maßgabe sämtlicher in der Anmeldegrundlage (Prospekt, Internet) erhaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie der dem Teilnehmer evtl. via Informationsbrief für die konkrete Freizeit zugekommener Hinweise.

3.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gesamten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der CUXKITERS E.V. verpflichtet sich, den TN über Leistungsänderungen- und abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist.

3.3 Der CUXKITERS E.V. ist berechtigt, den Freizeitpreis im gesetzlich zulässigen Rahmen nach Maßgabe der folgenden Regelung zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Freizeitbeginn ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Für ein Erhöhungsverlangen gilt, dass sich der Freizeitpreis um den Betrag erhöht, wie sich die Beförderungskosten, Hafen- oder Flughafengebühren, sowie Änderungen der Wechselkurse

gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht haben.

Der CUXKITERS E.V. hat den TN unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reiseantritt über eine Preiserhöhung zu unterrichten. Eine Erhöhung nach diesem Zeitpunkt ist unzulässig.

3.4 Falls Preiserhöhungen 5 % übersteigen, ist der TN berechtigt, ohne Gebühr vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeit zu verlangen, wenn der CUXKITERS E.V. in der Lage ist, eine solche Freizeit ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CUXKITERS E.V. über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

3.5 Tritt der TN aufgrund einer Leistungs- oder Preisänderung vom Reisevertrag zurück, werden die vom Teilnehmer an den CUXKITERS E.V. geleisteten Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

4.1 Nimmt der TN einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der CUXKITERS E.V. bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den CUXKITERS E.V. erstattet worden sind.

4.2 Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

5. Rücktritt durch den Freizeiteilnehmer

5.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem CUXKITERS E.V., die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CUXKITERS E.V..

5.2 tritt der TN vor Freizeitbeginn zurück, so verliert der CUXKITERS E.V. den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der CUXKITERS E.V., soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem CUXKITERS E.V. unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

> Eigenanreise:

- o Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15 % (max. 21,- €)
- o vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt 50 %
- o ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80 %

> Bus- und Bahnreisen:

- o Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %
- o vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %
- o vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %
- o vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %
- o vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %
- o ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

5.4 Dem TN ist es gestattet, dem CUXKITERS E.V. nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Freizeitpreises verpflichtet bleibt.

5.6 Der CUXKITERS E.V. kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die

geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

5.7 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des TN, gem. §651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5.8 Reiserücktrittskostenversicherung:

Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5.3 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der CUXKITERS E.V. wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

8.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom CUXKITERS E.V. in Form der Informationsbriefe vor Freizeitantritt zugehen, verpflichtet.

8.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom CUXKITERS E.V. eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

8.3 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.4 Wird die Freizeit infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CUXKITERS E.V. innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag zweckmäßigerweise schriftlich kündigen. Dies gilt auch, wenn dem TN die Freizeit infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CUXKITERS E.V. erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CUXKITERS E.V. verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

8.5 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Freizeiten hat der TN innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Freizeit gegenüber dem CUXKITERS E.V. geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Ausschlussfrist gilt Reisebedingungen CUXKITERS E.V. Cuxhaven nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN.

9. Rücktritt und Kündigung durch den CUXKITERS E.V.

9.1 Der CUXKITERS E.V. kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des CUXKITERS E.V. bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei Minderjährigen ist der CUXKITERS E.V. berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der CUXKITERS E.V. den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten

Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Die vom CUXKITERS E.V. eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des CUXKITERS E.V. in diesen Fällen wahrzunehmen.

9.2 Kann eine Freizeit aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden (z. B. polit. Unruhen, Naturkatastrophen, Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl, Reisebeschränkungen durch das Auswärtige Amt), so kann der CUXKITERS E.V. bis zu 2 Wochen vor Freizeitbeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

Der TN erhält dann alle bis dahin eingezahlten Freizeitbeträge umgehend zurück.

9.3 Der CUXKITERS E.V. kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung hinzuweisen.

b) Der CUXKITERS E.V. ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des CUXKITERS E.V. später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

9.4 Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der CUXKITERS E.V. in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CUXKITERS E.V. über die Absage der Reise gegenüber dem CUXKITERS E.V. geltend zu machen.

9.5 Im Falle eines Rücktritts des CUXKITERS E.V. wird der Reisepreis unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 Der CUXKITERS E.V. informiert den TN über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Reisepass, Flüchtlingsausweis, etc.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem CUXKITERS E.V. nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind.

10.2 Der CUXKITERS E.V. informiert den TN über wichtige Änderungen der in der Freizeitausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschrift vor Antritt der Reise.

10.3 Der CUXKITERS E.V. haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Eventuelle Dokumente sind selbst zu beschaffen und darauf zu achten, dass diese rechtzeitig beantragt werden.

10.4 Der TN ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlungen von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch schuldhaft falsche oder Nichtinformation des CUXKITERS E.V. bedingt sind.

11. Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des CUXKITERS E.V. für Schäden, die nicht Körperschäden sind, werden von der Reisehaftpflicht abgedeckt, soweit

- ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- der CUXKITERS E.V. für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines

Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die deliktische Haftung des CUXKITERS E.V. für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf 1.100.000€ je Teilnehmer beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Freizeit. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3. Der CUXKITERS E.V. haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des CUXKITERS E.V. sind. Der CUXKITERS E.V. haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des CUXKITERS E.V. ursächlich geworden ist.

11.4 Der CUXKITERS E.V. hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit sichergestellt, dass dem TN erstattet werden:

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen wegen Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses ausfallen, und
- notwendige Aufwendungen für die vertraglich vereinbarte Rückreise.

Der TN hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherung.

11.5 Kommt dem CUXKITERS E.V. die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

12. Verjährung, Sonstiges

12.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des CUXKITERS E.V. oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CUXKITERS E.V. beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des CUXKITERS E.V. oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des CUXKITERS E.V. beruhen.

12.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.3. Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

12.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem CUXKITERS E.V. Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der CUXKITERS E.V. die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des TN als Vertragspartner des Reisevertrags.

12.6 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.

13. Sonstige Bedingungen

Mit der Zahlung des Reisepreises werden die vorstehenden Bedingungen anerkannt. Mündliche Nebenabsprachen sind ohne schriftliche Bestätigung des CUXKITERS E.V. unwirksam.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Der TN kann den CUXKITERS E.V. nur an dessen Sitz verklagen.

14.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem CUXKITERS E.V. und TN, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.3. Für Klagen des CUXKITERS E.V. gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN bzw. Vertragspartner des Reisevertrags, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Cuxhaven vereinbart.

CUXKITERS e. V.
Storchenwiese 29
27476 Cuxhaven
Tel. 0173-5935219
Cuxkiters.ev@gmail.com